

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG



Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ in Frankenthal

Fachbeitrag Artenschutz



Björnsen Beratende Ingenieure GmbH
Niederlassung Speyer
Diakonissenstraße 29, 67346 Speyer
Telefon +49 6232 699160-0, bce-speyer@bjoernsen.de
September 2023, KiS, GS, 202206143

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung und Datengrundlage	1
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	1
2.1	Gesetzliche Grundlagen	1
2.2	Schutzgebiete	3
2.3	Geschützte Arten	3
3	Kurzcharakteristik des Plangebiets	3
3.1	Vorhabenbeschreibung und Wirkungsfaktoren des Vorhabens	4
3.1.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	4
3.1.2	Baubedingte Wirkfaktoren	4
3.1.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	4
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
4.1	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten	4
5	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	5
5.1	Europäische Vogelarten	5
5.1.1	Ungefährdete Brut- und Gastvogelarten	5
5.1.2	Potenzielle Nahrungsgäste und Durchzügler im Wirkungsraum des Vorhabens	7
5.2	Sonstige planungsrelevante Arten	9
5.2.1	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	9
5.2.2	Fledermäuse	9
5.2.3	Reptilien	9
6	Ergebnisse bezogen auf die Bauleitplanung	12
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung	12
6.2	Festsetzung im Bebauungsplan	12
7	Zusammenfassung und Fazit	13
8	Anhang	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Der Untersuchungsraum Mahlastraße 5 (orange markiert) mit Villa und angrenzendem Parkplatz.	3
Abbildung 2:	Dach der Villa mit möglichem Einflugloch für dachstuhlbewohnende Vogel- oder Fledermausarten.	6
Abbildung 3:	Gewölle unterhalb des Dachs der Villa.	7
Abbildung 4:	Backsteinmauer linksseitig der Villa.	10
Abbildung 5:	Backsteinmauer nach Sanierung Ende Juli	11
Abbildung 6:	Lockere, leicht verfallene Mauer im Süden des Grundstücks.	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Potenzielle und nachgewiesene Vogelarten im Wirkungsraum des Vorhabens.	7
Tabelle 2:	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten	9
Tabelle 3:	Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienart.	9
Tabelle 4:	Daten der Begehung zur Eidechsenkartierung in der Mahlastraße 5.	12

Anlagen

Reihe A: Übersichten und Zusammenstellungen

A-1 Artenverwendungsliste

Verwendete Unterlagen

Rechtliche Grundlagen

- [1] Bundestag / Bundesrepublik Deutschland
Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) beschlossen am 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 3908)
- [2] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368)
- [3] Europäische Gemeinschaft
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/102/EG

(ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31), kodifiziert am 30.11.2009 (Richtlinie 2009/147/EG) – in Kraft getreten am 15.02.2010

Fachliche Grundlagen

- [4] Landesamt für Umwelt
Artdatenportal (Artdaten mit Punktstandorten) - <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?lang=de>, Abfrage Stand November 2022
- [5] Geoportal der Naturschutzverwaltung RLP (LANIS)
https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/, Abfrage Stand November 2022

1 Aufgabenstellung und Datengrundlage

Im Rahmen des Bauvorhabens der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG soll am Standort Mahlastraße 5 in Frankenthal ein Verwaltungsgebäude neu gebaut und die bereits am Standort bestehende Villa saniert werden. Die Größe des Bauvorhabens beträgt circa 2600 m². Die Villa am westlichen Teil des Grundstücks soll östlich um einen direkt benachbarten Neubau mit ca. 344 m² ergänzt werden.

Da durch die Planung in naturschutzfachlich relevante Habitats eingegriffen wird, ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung notwendig.

2 Artenschutzrechtliche Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Bundesgesetzgeber hat die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, in der derzeitigen Fassung des BNatSchG, die am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, in den §§ 44 und 45 verankert.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden.

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurden die Änderungen zum Dezember 2007 in das BNatSchG aufgenommen. In der aktuellen Fassung vom Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zum 01.03.2010 in Kraft getreten ist (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)), sind die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz in den §§ 44 und 45 umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die aktuelle Fassung.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 werden wie folgt benannt:

"(1) Es ist verboten,

wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ in Frankenthal

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

§ 44 Abs. 2 BNatSchG

„Es ist ferner verboten,

Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote)“

§ 44 Abs. 5 BNatSchG

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, sowie die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs-, oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b) der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen für bauliche Vorhaben muss bereits während der Planerstellung nachgewiesen werden, dass

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern

- Aufrechterhaltung des Status Quo.

2.2 Schutzgebiete

Im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens befinden sich keine Schutzgebiete jeglicher Art.

2.3 Geschützte Arten

Im Untersuchungsgebiet kommen potenziell geschützte Arten der Avifauna und Reptilien vor. Das Dach der Villa ist ein potenzieller Lebensraum für gebäudebewohnende Fledermäuse.

3 Kurzcharakteristik des Plangebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich zentral innerhalb der Stadt Frankenthal. Das direkte Umfeld des Bauvorhabens ist zweigeteilt. Südlich und westlich befinden sich versiegelte Verkehrsflächen (Mahlastraße, Jahnplatz), während östlich und nördlich lockere Bebauung mit Hausgärten und südöstlich ein Sportplatz und einzelne Häuser angrenzen (s. Abbildung 1). Innerhalb des Baugebiets mit einer Größe von 2600 m² befindet sich versiegelte Parkfläche über die lange Seite im südlichen Teil des Grundstücks und im nördlichen Teil Schotterfläche mit Sandsteinaufschüttungen. Im Westen steht die denkmalgeschützte Villa im Osten eine innerstädtische Brachfläche die kurzgehalten wird.

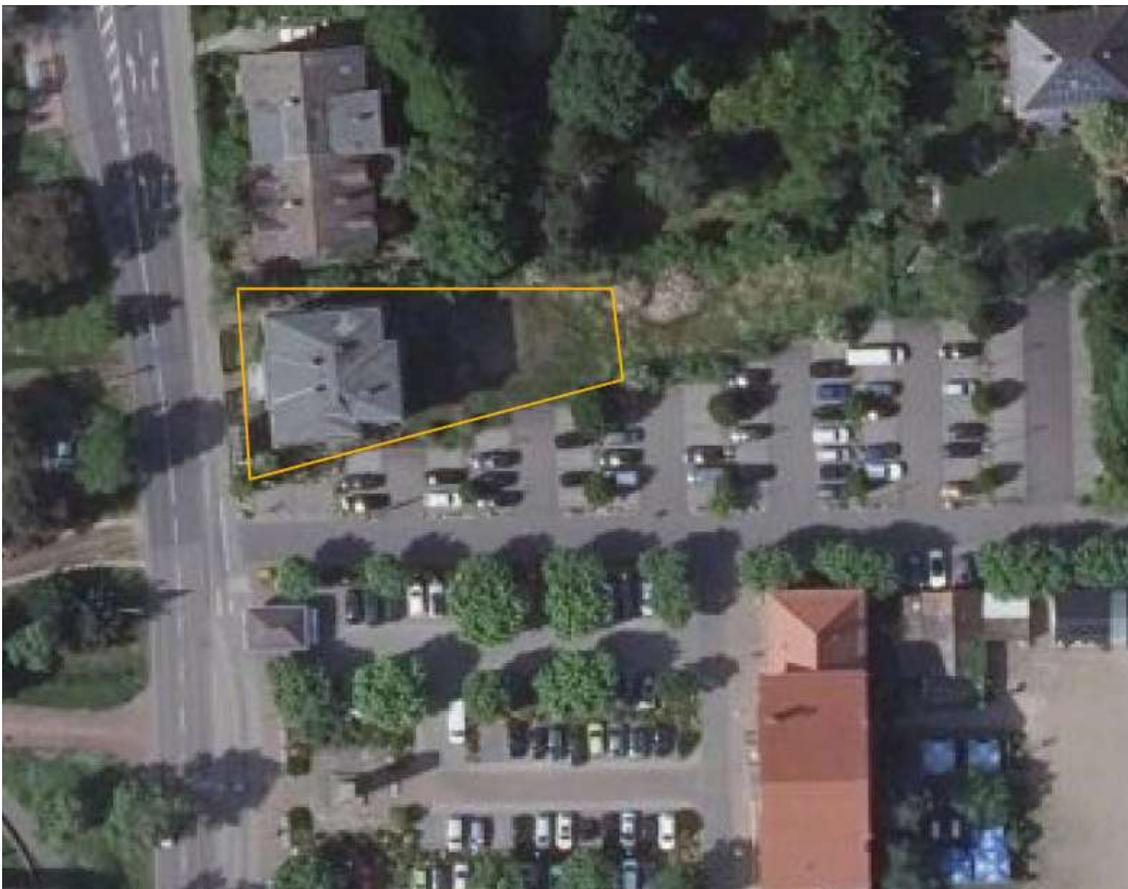


Abbildung 1: Der Untersuchungsraum Mahlastraße 5 (orange markiert) mit Villa und angrenzendem Parkplatz.

3.1 Vorhabenbeschreibung und Wirkungsfaktoren des Vorhabens

3.1.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Nutzungsänderung

Aufgrund der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch den Neubau kommt es zu einer Änderung der Habitatstruktur im Bereich des Neubaus, sowie der neu angelegten Parkplätze.

Mikroklimatische Veränderung

Durch die Änderung des Habitattyps von innerstädtischer Grünfläche zu vollversiegelter Fläche kommt es durch die fehlende Transpirationskühle der Pflanzen und die starke Erwärmung der vollversiegelten Fläche zu einer Veränderung des Mikroklimas.

3.1.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen, Erschütterung, Bewegungsreize

Während der Bauzeit kommt es tagsüber zu Lärm-, Licht- und Staubemissionen im Baubereich sowie zu erhöhtem LKW-Verkehr in den Zufahrtbereichen. Außerdem kann die Bautätigkeit Störungen durch Bewegungsreize der Bauarbeiter und -maschinen auf die Tierwelt verursachen.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Lärmemissionen, Bewegungsreize

Während des Betriebs kommt es auf dem Parkplatz durch die erhöhte Nutzung zu frequenter Störung durch auf- und abfahrende Autos und umherlaufende Menschen. Dieser zusätzliche Betrieb verursacht zusätzlich Lärm.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

Aufgrund der Ausstattung des Geländes ist mit Vorkommen streng geschützter Reptilien, europäischer Vogelarten und Fledermäusen zu rechnen [4].

Weitere streng geschützte Arten diverser Artgruppen können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

Schmetterlinge:

Aufgrund der Innenstadtlage sind Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten auszuschließen.

Amphibien

Im Untersuchungsraum, wie auch im weiteren Umfeld existieren keine geeigneten Laichhabitats wie Tümpel, wassergefüllte Gräben oder temporäre Gewässer für Amphibien. Der im nördlich angrenzenden Garten vorhandene Pool ist für Amphibien ungeeignet. Als terrestrischer Lebensraum kommt das

Untersuchungsgebiet ebenfalls aufgrund anthropogen überprägten innerstädtischen Standorts nicht in Frage.

Libellen

Aufgrund fehlender Stillgewässer, wassergefüllter Gräben oder Fließgewässer können Libellen ausgeschlossen werden.

Xylobionte Käfer

Ein Vorkommen des Großen Eichenbocks kann aufgrund des Fehlens geeigneter alter freistehender Bäume ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Art besiedelt in der Vitalität geschädigte oder abgängige alte Eichen und vereinzelt Buchen, diese sind im Plangebiet nicht vorhanden.

5 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1 Europäische Vogelarten

5.1.1 Ungefährdete Brut- und Gastvogelarten

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine geeigneten Lebensräume für bodenbrütende Vogelarten aufgrund frequenter Störung durch die Befindlichkeit im Siedlungsbereich. Da im direkten Eingriffsbereich lediglich ein Gehölz vorhanden ist, und sonstige Gehölze in unmittelbarer Umgebung sich auf benachbarten Flächen befinden, konnten bei der Kartierung keine Vogelarten mit Brutnachweis oder Brutverdacht festgestellt werden.

Ein Brutverdacht bei Haus- oder dachbewohnenden Vogelarten kann aufgrund der mangelnden Einsicht nicht ausgeschlossen werden (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Dach der Villa mit möglichem Einflugloch für dachstuhlbewohnende Vogel- oder Fledermausarten.

Außerdem wurde bei einer der Begehungen für die Eidechsen ein Gewölle unterhalb des Dachs auf dem Boden gefunden (s. Abbildung 3). Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich im Dachstuhl Eulen (*Strigiformes*) eingenistet haben.



Abbildung 3: Gewölle unterhalb des Dachs der Villa.

Da die nördlich angrenzenden Hausgärten mit ihrem teils ungepflegten Charakter eine deutlich höherer Attraktivität für Brutvögel haben, kann davon ausgegangen werden, dass neben potenziell an Gebäuden nistenden Vogelarten ausschließlich Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet vorkommen. Es wurden im Rahmen der Eidechsenkartierungen einige ubiquitäre Vogelarten auf dem Gelände oder in unmittelbarer Umgebung des Geländes gesichtet (s. Tabelle 1). Avifaunistische Erfassungen waren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgrund der Biotopstrukturen nicht notwendig.

Tabelle 1: Potenzielle und nachgewiesene Vogelarten im Wirkungsraum des Vorhabens.

Artname	RL RP	RL D	Status im Gebiet	Gesichtet oder verhört
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	Nahrungsgast	ja
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	*	*	Potenziell vorkommend als Nahrungsgast	nein
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	*	*	Potenziell vorkommend als Nahrungsgast	nein

Vereinigte VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG

Bebauungsplan „Nördlich des Jahnplatzes“ in Frankenthal

Artname	RL RP	RL D	Status im Gebiet	Gesichtet oder verhört
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend als Nah- rungsgast	nein
Elster (<i>Pica pica</i>)	*	*	Nahrungsgast	ja
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend als Nah- rungsgast	nein
Halsbandsittich (<i>Psittacula krameri</i>)	n.b.	n.b.	Durchzügler	ja
Hausesperling (<i>Passer domesticus</i>)	3	V	Nahrungsgast	ja
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend als Brutvogel an der Villa	nein
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	*	*	Durchzügler	ja
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*	Nahrungsgast	ja
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend	nein
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)			Potenziell vorkom- mend	nein
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)			Potenziell vorkom- mend	nein
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)	n.b.	*	Potenziell vorkom- mend	nein
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend	nein
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend	nein
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	Potenziell vorkom- mend	nein

5.2 Sonstige planungsrelevante Arten

5.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Ein Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Säugetieren ist auszuschließen. Sowohl Haselmaus wie auch Wildkatze kommen nicht in Siedlungsbereichen vor.

5.2.2 Fledermäuse

Im Planungsgebiet ist das Vorkommen von Fledermäusen nicht auszuschließen. Die auf dem betroffenen Grundstück befindliche Villa besitzt einen leeren Dachstuhl mit von außen ersichtlichen Löchern (Zugängen) und eignet sich daher als Habitat für in urbanen Gebieten vorkommende Fledermausarten (s. Tabelle 2).

Tabelle 2: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Fledermausarten

Artname	RL RP	RL D
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	I	*
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	I	*
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	IIIa	n.b.

5.2.3 Reptilien

Im Untersuchungsgebiet kann aufgrund geeigneter Habitatstrukturen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vorkommen (s. Tabelle 3).

Tabelle 3: Potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommende Reptilienart.

Artname	RL RP	RL D
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	I	V

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bevorzugt trockene, sonnige Biotope mit krautiger Vegetation, an Böschungen, in Brachen und schütterten Unkrautfluren mit Sonnenplätzen wie Holz und Steine. Zur Eiablage benötigt sie unbeschattete, sandige Plätze in S/SW-Exposition. Im Untersuchungsgebiet gibt es an der nördlichen Begrenzung des Grundstücks eine Backsteinmauer, die in Richtung Süden exponiert ist.



Abbildung 4: Backsteinmauer linksseitig der Villa.

Im Laufe des Julis wurde die Mauer vermutlich von den Eigentümern des benachbarten Grundstücks saniert (s. Abbildung 5). Durch das Neusetzen der Steine werden jegliche vorhandene Lücken geschlossen. Damit ist dieser Teil der Mauer für Zauneidechsen nicht als Habitat geeignet.



Abbildung 5: Backsteinmauer nach Sanierung Ende Juli

Im südlicheren Teil des Grundstücks ist eine weitere Mauer als potenzielles Habitat vorhanden (s. Abbildung 6)



Abbildung 6: Lockere, leicht verfallene Mauer im Süden des Grundstücks.

Vermutlich aufgrund mangelnder Holzvorkommen und sandigen Böden konnte bei den Transektbegehungen des Grundstücks im Frühsommer bis Sommer 2023 jedoch keine Eidechsenvorkommen festgestellt werden (s. Tabelle 4).

Tabelle 4: Daten der Begehung zur Eidechsenkartierung in der Mahlastraße 5.

Datum	Uhrzeit	Witterung
27.04.2023	15:53 -16:36	21° C, sonnig
23.05.2023	16:11 -16:47	22°C, sonnig
20.06.2023	10:02 -10:27	25° C, sonnig
07.07.2023	09:46 -10:12	27° C, sonnig
14.07.2023	16:23 -16:54	28°C, sonnig
10.08.2023	09:57 – 10:21	23°C, sonnig

6 Ergebnisse bezogen auf die Bauleitplanung

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung

Da insbesondere bei Arbeiten am Dachstuhl die Störung potenziell vorkommender Fledermausarten und gebäudewohnender Vögel nicht auszuschließen ist, sollten folgende Maßnahmen zur Vermeidung beachtet werden:

V1-Vermeidung nächtlicher Störung von Fledermauspopulationen

Keine nächtlichen Arbeiten, sowie nächtliche Beleuchtung der Baustelle, um mögliche Fledermausvorkommen bei der Jagd nicht zu stören.

V2-Vermeidung von Verbotstatbeständen durch frühzeitiges Monitoring

Vor Arbeiten am Dachstuhl sind Kontrollen auf mögliche Fledermaus- und Vogelvorkommen durchzuführen. Bei Nachweisen im Gebäude sind Maßnahmen zum Schutz in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Fledermausschutz umzusetzen.

6.2 Festsetzung im Bebauungsplan

Folgende Festsetzung ist aus artenschutzfachlicher Sicht im Bebauungsplan zu empfehlen.

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB

M1 – Pflanzung von einheimischen Gehölzen

Bei Neupflanzungen sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Dies dient der Aufwertung der Fläche und der Verbesserung des Nistangebots für Vogelpopulationen. Eine Übersicht der zu pflanzenden Arten ist Anlage 1 zu entnehmen.

7 Zusammenfassung und Fazit

Die Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG beabsichtigt ein Verwaltungsgebäude mit anliegenden Parkplätzen in der Mahlastraße 5 neu zu errichten, und die auf dem Grundstück bereits bestehende, denkmalgeschützte Villa zu sanieren.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, wenn die ökologische Funktion des vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes oder Bestandes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten wurde ausschließlich die Artengruppe der Reptilien und der Vögel genauer betrachtet, da für andere relevanten Artengruppen keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind.

In der artenschutzfachlichen Vorprüfung wurde das Vorkommen und die Auswirkungen der Planung auf die Reptilien und die Vögel beschrieben. Die Prüfung kam zum Ergebnis, dass es unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme zu keinen Betroffenheiten kommt. Hierzu ist allerdings auch zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Begehung noch keine Aussagen zum Umfang der Sanierungsmaßnahmen im Dachbereich getroffen wurden. Vor Beginn der Sanierungsmaßnahmen ist daher die Maßnahme V2 durchzuführen. Dies wurde auch so in einem Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde am 06.03.2024 besprochen.

Aufgestellt:

Kira Sahm, M. Sc.

Speyer, September, 2023

Björnsen Beratende Ingenieure GmbH

-gezeichnet-

i.A. Manuel Dünzl, B.Eng

-gezeichnet-

i.A. Kira Sahm, M.Sc.

Anlagen

A-1 Artenverwendungsliste

Gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten dürfen (mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft) nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Landespflegebehörde in der freien Natur angesiedelt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildwachsender Pflanzen oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Daher empfehlen wir für Anpflanzungen im Außenbereich, für die Bepflanzung von Grünflächen in Bauungsplan-Gebieten (Wohn-, Gewerbegebiete) sowie naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen die nachfolgend aufgeführten Arten:

Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere

Sträucher

<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gewöhnliche Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	Rote Heckenkirsche
<i>Prunus cerasifera</i>	Kirschpflaume
<i>Prunus padus</i>	Trauben-Kirsche
<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Rosa arvensis</i>	Feldrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball